

Harun Pacic

Das Recht der Arbeit in Europa

Vergleichendes und Europäisches Arbeitsrecht

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung

1. **Vortrag**
2. **Vortrag**
3. **Vortrag**

Nachwort

Einleitung.

Dies ist die Schriftfassung dreier Vorträge, die ich im Frühjahr im Rahmen der Vorlesung: *Vergleichendes und Europäisches Arbeitsrecht* an der Andrassy Universität in Budapest gehalten habe; in Nachfolge von Univ.-Prof. Dr. Robert *Rebhahn*.¹

Die Vorträge bildeten den ersten Teil der Vorlesung, welcher darauf ausgerichtet war, die Studierenden an das Arbeitsrecht in der EU *heranzuführen*. Prof. Dr. Thomas *Lobinger* von der Universität Heidelberg hat sie sodann im zweiten Teil derselben vertiefend *in* das Arbeitsrecht *der* EU *eingeführt*.

Für Studierende der Universität Wien war mein Teil auch als thematisch geschlossene Vorlesung: *Arbeitsrechtsvergleichung* zu hören. Ihrem Wunsch nach einer *prägnanten* Schriftfassung komme ich nun aus Anlass des 60. Geburtstags von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang *Mazal* nach, welchem sie herzlichst gewidmet ist.

Wien, im Dezember 2019.

Harun Pačić

¹ Vgl. H. Pačić, Einführung in die Arbeitsrechtsvergleichung, in: C. Kietzibl, F. Schörghofer, W. Schrammel (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtskunde, Liber Amicorum für Robert Rebhahn, Manz, Wien 2014, S. 91 (bis 109).

1. Vortrag.

Rechtsvergleichung ist der (kritische) Abgleich der Rechtslage verschiedener Rechtsordnungen zur Abklärung einer sinnvollen Rechtsfrage.² Fragen wir nach *übergreifenden* Grundsätzen im Europäischen Arbeitsrecht, so ist dies, obzwar das Arbeitsrecht hauptsächlich (mitglied-)staatlich (autonom) geregelt ist, kein sinnloses Unterfangen, denn die Europäische Union begründet ein *durchgreifendes Rechtssystem*.³

Innergemeinschaftliche Vergleiche können verschiedensten Zwecken dienen; *wir* bezwecken: Grundlagenforschung für ein gemeinsames *Vorverständnis*.⁴

Das Arbeitsrecht hat sich in Europa zu einem Rechtsgebiet mit ausgeprägten Bezügen zum öffentlichen Recht entwickelt, fußt aber auf dem Zivilrecht; von seinen (Grund-)Zügen her ist es privatrechtlich *vorgeprägt*.⁵ Eine Einteilung in Rechtskreise ist *hier* aber wenig ergiebig, insb. im kollektiven Arbeitsrecht.⁶

In der Europäischen Union ist das Arbeitsrecht in Ansehung ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben wie auch in Anbetracht der (Rechts-)Topik des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu den Binnenfreiheiten schwerlich von Fragen der sozialen Sicherheit zu lösen und zudem mit Regelungen für die unternehmerische Erwerbstätigkeit verknüpft.⁷

Das Recht der Arbeit in Europa *schützt* vor dem Missbrauch der Privatautonomie und *ordnet* das Arbeitsverhältnis hin zur sozialen Marktwirtschaft; das Sozialrecht *sichert* im Rahmen sowie auf dem Boden der (unions-)bürgerlichen Solidarität ein menschenwürdiges Leben.⁸

Wer Staatsbürger (Bürgerin) eines Mitgliedstaats der EU ist, ist *auch* Unionsbürger und hat als solcher das (An-)Recht, sich in der Union frei zu bewegen und für einen Zeitraum bis zu drei Monaten in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten;⁹ ist er (dort; unfreiwillig) arbeitslos geworden und hat sein Arbeitsverhältnis länger als ein Jahr gedauert, so behält er das Recht zu bleiben, wenn er sich dem (dortigen) Arbeitsamt zur Verfügung stellt.¹⁰

Hat das Arbeitsverhältnis *nicht* so lang gedauert, verlängert sich das Bleiberecht bloß auf sechs Monate; im Übrigen müsste er nachweisen, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichend Mittel zur Existenzsicherung und über einen Krankenversicherungsschutz verfügt.¹¹ Er und die Angehörigen dürfen nicht ausgewiesen werden, solange er weiterhin Arbeit sucht und begründete Aussicht besteht, solche zu finden.¹²

Arbeitssuchenden Unionsbürgern dürfen finanzielle Leistungen des Aufnahmestaates, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, zwar nicht verweigert werden, wohl aber die Sozialhilfe (als Hilfe zur Sicherung ihrer Grundbedürfnisse und derjenigen ihrer Angehörigen).¹³

Nicht erwerbstätigen Unionsbürgern (und den Angehörigen) steht das allgemeine Aufenthaltsrecht (überhaupt) nur solange zu, als sie die Leistungen der Sozialhilfe des Aufnahmestaates nicht inadäquat in Anspruch nehmen; eine Inanspruchnahme derselben ist aber an sich kein Ausweisungsgrund.¹⁴

Steht einem Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt oder (nach fünf Jahren sogar) auf Daueraufenthalt zu und wird er vom Ehegatten (eingetragenen Lebenspartner) oder gewissen Kindern oder Eltern begleitet oder ziehen diese nach, so sind sie als Angehörige ungeachtet *ihrer* Staatsbürgerschaft befugt, eine Erwerbstätigkeit im Aufnahmestaat aufzunehmen.¹⁵ Eine häusliche

Gemeinschaft wird nicht vorausgesetzt; insoweit das Unionsrecht auf Unterhaltsgewährung abstellt, ist die faktische Leistung maßgeblich, nicht die rechtliche Verpflichtung dazu.¹⁶

Die(se) Kinder dürfen am allgemeinen Unterricht und an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen und solche selbst dann noch fortsetzen, wenn die Eltern wieder in ihren Heimatstaat zurückgekehrt sind.¹⁷ Stirbt der Unionsbürger oder zieht er weg, steht auch dem drittstaatsangehörigen Elternteil, das mit der Obsorge für das Kind betraut ist, bis zur Beendigung der Ausbildung ein Aufenthaltsrecht zu; im Übrigen gewährt ihnen das Unionsrecht ein solches (auf persönlicher Grundlage; nur) unter gewissen Voraussetzungen.¹⁸

Ausreise-, Einreise- und Aufenthaltsrechte der Unionsbürger und Angehörigen dürfen von Mitgliedstaaten nicht aus (bloß) wirtschaftlichen, sondern nur aus (gravierenden) Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränkt werden; willkürliche Unterschiede zwischen Staatsangehörigen zu machen ist indes keineswegs gestattet.¹⁹

Vorbehaltlich aus (eben-)solchen Gründen gerechtfertigter Beschränkungen, leistet das Unionsrecht innerhalb der Union Gewähr für die *Freizügigkeit* der Arbeitnehmer (-innen), indem sie ihnen das Recht gewährt, sich auf Stellen zu bewerben, sich zu diesem Zweck auf Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten frei zu bewegen, sich dort aufzuhalten, um eine Beschäftigung auszuüben und unter gewissen Bedingungen nach der Beendigung derselben dort zu verbleiben.²⁰

Ein Bürger der Union kann sich sowohl dem Aufnahmestaat als auch dem Heimatland gegenüber und sogar schon dann auf die *Arbeitnehmerfreizügigkeit* stützen, wenn er den Wohnsitz ins Ausland verlegt, ohne seine Beschäftigung im Heimatstaat aufzugeben.²¹ Auf Freizügigkeit können sich